



Kita-Ordnung der MUT Kindertagesbetreuung GmbH

Diese **Kita-Ordnung** ist Bestandteil des Betreuungsvertrages mit der MUT Kindertagesbetreuung GmbH.

§ 1 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- 1) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgen gemäß der für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen nach § 22 SGB VIII sowie auf Grundlage des vom Träger entwickelten pädagogischen Konzeptes in Anlehnung an den Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplan.
- 2) Die Betreuung findet in den genehmigten Räumen der MUT Kindertagesbetreuung GmbH statt. Sie kann aus betrieblichen Gründen vorübergehend auch in einer anderen Einrichtung des Trägers oder eines Kooperationspartners erfolgen.
- 3) Die Eingewöhnung ist wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Anwesenheit einer festen Begleitperson ist zu Beginn der Eingewöhnung erforderlich. Dauer und Verlauf richten sich nach dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes und können in der Regel drei bis acht Wochen, im Einzelfall auch länger, betragen. Abwesenheiten verlängern die Eingewöhnungszeit entsprechend. Die Entscheidung über Umfang und Ausdehnung der Betreuungszeiten bis zu den gebuchten Stunden obliegt dem pädagogischen Fachpersonal. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, auch nach der Eingewöhnungszeit jederzeit erreichbar zu sein und das Kind bei Bedarf kurzfristig abzuholen.
- 4) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist eine An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Fachpersonal erforderlich.
- 5) Die Sorgeberechtigten benennen die abholberechtigten Personen schriftlich. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Abholberechtigt sind Personen ab



Vollendung des 14. Lebensjahres. Die abholberechtigten Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen. Mitteilungen an abholberechtigte Personen gelten als den Sorgeberechtigten zugegangen.

- 6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Einrichtung mit Kindern und Sorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.
- 7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Betreuungsvertrages. Mit Vertragsschluss erkennen die Sorgeberechtigten die jeweils gültige Kita-Ordnung, die Konzeption, die Gebührenübersicht sowie ausgehängte Merk- und Informationsblätter als Vertragsbestandteile an. Änderungen können durch den Träger auch während der Vertragslaufzeit vorgenommen werden. Diese werden rechtzeitig bekannt gegeben. Aufgenommen werden ausschließlich Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in München (Erstwohnsitz). Kinder mit ansteckenden Krankheiten sind von der Betreuung ausgeschlossen.

§ 2 Regelbetreuungszeiten, Abwesenheit des Kindes

- 1) Die Betreuung beginnt und endet grundsätzlich in der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten und der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten. Die festgelegten Buchungszeiten sind verbindlich. Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 2) Die Buchungszeiten beinhalten insbesondere die wöchentliche Anzahl der Betreuungstage, welche grundsätzlich fünf Tage umfasst und nicht verkürzt werden kann.
- 3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die gebuchten Betreuungszeiten einzuhalten. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind der Einrichtung unverzüglich, spätestens jedoch bis 8:30 Uhr des Betreuungstages, über die bereitgestellte App mitzuteilen. Auf Verlangen ist ein Nachweis über die Erkrankung vorzulegen.

- 4) Urlaubsbedingte Abwesenheiten sind der Einrichtung rechtzeitig, in der Regel mindestens fünf Kalender Tage im Voraus, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

5) **Bringzeit**

Die Bringzeit wird im Buchungsbeleg festgelegt, welcher wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages ist. Wird ein Kind nach der offiziellen Bringzeit in die Einrichtung gebracht, kann die Einrichtung für diesen Tag die Aufnahme des Kindes verweigern.

6) **Abholzeit**

Die Abholzeit wird im Buchungsbeleg festgelegt, welcher wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages ist. Die Kinder sind in der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Die Betreuungszeit beginnt mit dem Betreten der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

7) **Nachbetreuung**

Sollte die Abholung nach der regulären gebuchten Betreuungszeit erfolgen, muss umgehend eine telefonische Mitteilung an die Einrichtung erfolgen. Es bleibt eine pädagogische Kraft in der Einrichtung und betreut das Kind weiter. Es wird eine Nachbetreuungsgebühr erhoben, die per Lastschrift mit dem jeweils nächsten fälligen Monatsbeitrag eingezogen wird. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis.

- 8) Die **Schließzeiten** werden rechtzeitig durch Weiterleiten der Jahresplanung bekanntgegeben.

- 9) Kürzungen der Betreuungsstunden oder der Öffnungszeiten aus besonderen Gründen (z.B. Personalausfall, Krankheiten) liegen im Ermessen der Leitung nach Weisung des Trägers. Die Einrichtung kann ferner aufgrund behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung oder Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge

besteht während einer solchen Schließung nicht.

§ 3 Besuchsgebühren, Verpflegungspauschale und Einschreibgebühr

- 1) Die monatlichen Besuchsgebühren, die monatliche Verpflegungspauschale und die einmalige Einschreibgebühr für diesen Betreuungsvertrag ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenübersicht der Einrichtung. Diese ist auf der Website www.mut-wichtelstube.de unter der jeweiligen Einrichtung abrufbar. Die aktuelle gültige Gebührenübersicht ist Vertragsbestandteil des Betreuungsvertrages und bindend für beide Parteien. Änderungen der Gebühren werden dem Vertragspartner gemäß den geltenden Kündigungs- und Informationsfristen mitgeteilt.
- 2) Die Betreuungskosten (Besuchsgebühr und Verpflegungspauschale) im ersten Monat richten sich nach dem Startdatum. Startet das Kind bis zum 21. eines Kalendermonats sind die vollen Betreuungskosten fällig. Beginnt die Betreuung am 22. eines Kalendermonats oder später, sind für diesen Monat 50% der Besuchsgebühren sowie 50% der Verpflegungspauschale zu entrichten. Die Parteien vereinbaren, dass die Betreuungskosten auf einer Mischkalkulation der Betreuungseinrichtung beruhen. Aus diesem Grund sind sowohl die Besuchsgebühren als auch die Verpflegungspauschale während der Laufzeit des Betreuungsvertrages unabhängig davon zu entrichten, ob das Kind die Kindertageseinrichtung besucht oder aus Gründen wie Krankheit, Urlaub, Schließzeiten, behördlicher Schließung oder aus sonstigen Gründen abwesend ist. Die Besuchsgebühren und die Verpflegungspauschale sind monatlich im Voraus zu entrichten und werden jeweils zum Monatsbeginn ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat wird der MUT Kindertagesbetreuung GmbH separat erteilt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, relevante Änderungen (z. B. der Bankverbindung) rechtzeitig der Einrichtung bekannt zu geben. Im Falle einer Lastschriftückgabe und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand fallen Gebühren in Höhe von 10 Euro je Retoure an. Diese werden dem Zahlungspflichtigen mit Zahlungsaufforderung per E-Mail zugesandt und sind innerhalb von 7 Tagen zu entrichten. Sollten Zahlungsrückstände

zu weiteren Mahnungen führen, werden Mahngebühren von 5 Euro je Mahnung in Rechnung gestellt.

3) Einschreibgebühr

Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird einmalig eine Einschreibgebühr fällig. Diese wird binnen 7 Tagen nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Die Einschreibgebühr wird im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Betreuungsvertrages nicht erstattet, auch nicht anteilig. Dies gilt auch, wenn einer vorzeitigen Vertragsauflösung seitens der Einrichtung zugestimmt wird.

- 4) Die Beiträge der Eltern für Kinderbetreuungsplätze werden in unseren Einrichtungen u.a. auch durch das Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert. Sollte ein Kind die Buchungszeiten über einen längeren Zeitraum unentschuldigt (auch während einer evtl. Kündigungsfrist) nicht wahrnehmen, kann diese Förderung entfallen. In einem solchen Fall wird die entgangene BayKiBiG Förderung gesondert in Rechnung gestellt. Beispiele für unentschuldigtes Fehlen sind:

1. Das Kind fehlt über einen längeren Zeitraum unentschuldigt (mehr als 7 Tage)
2. Das Kind wird während einer laufenden Kündigungsfrist nicht mehr in die Einrichtung gebracht

§ 4 Kaution

- 1) Es wird eine nicht verzinsliche Kaution in Höhe von 2 Monatsbeiträgen der Besuchsgebühr geleistet. Die Kaution ist spätestens 4 Tage nach Vertragsunterzeichnung auf das nachstehende Konto zu überweisen. Verzug bei der Zahlung der Kaution berechtigt den Träger, den Betreuungsplatz anderweitig zu vergeben und den Vertrag als nichtig zu erklären.



Mut Kindertagesbetreuung GmbH
Raiffeisenbank Holzkirchen-Otterfing
IBAN DE80 7016 9410 0002 9947 63
BIC: GENODEF1HZO

- 2) Die Rückzahlung der Kautions erfolgt grundsätzlich vier Wochen nach Beendigung des Betreuungsvertrages, sofern keine Zahlungsansprüche bestehen und keine Schadensersatzleistungen geltend gemacht werden.
- 3) Die Kautions haftet für sämtliche Ansprüche des Trägers gegenüber den Eltern. Dies schließt insbesondere auch eine entgangene Förderung des Trägers im Rahmen des BayKiBiG sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ein, die aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Anwesenheit des Kindes zustande kommt bzw. Anträge bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht oder nicht fristgerecht gestellt werden.

§ 5 Erkrankungen und Impfungen

- 1) Am ersten Tag zum Betreuungsstart ist nachzuweisen, dass das Kind alle empfohlenen Masernimpfungen erhalten hat (Masernschutz). Wenn dieser Impfpflicht bei Masern nicht nachgekommen wurde, sind wir als Träger verpflichtet, diese Information an das Gesundheitsamt weiterzuleiten. In einem solchen Fall gilt der Vertragsabschluss als nichtig, und die Eltern haften für etwaige Schäden, die dem Träger oder der Einrichtung daraus entstehen.
Zudem muss das Früherkennungsuntersuchungsheft („U-Heft“) vorgelegt und die Untersuchungen auf Vollständigkeit geprüft werden.

2) Anzeigepflicht bei Erkrankungen

Jede Erkrankung des Kindes, insbesondere ansteckende oder übertragbare Krankheiten, sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Als Träger der Kindertageseinrichtung sind wir gegenüber den zuständigen Aufsichts- und Gesundheitsbehörden zur Einhaltung höchstmöglicher Standards im Bereich des Kinderschutzes sowie des Infektionsschutzes verpflichtet. Kinder, die an einer

übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung für die Dauer der Ansteckungsfähigkeit nicht besuchen.

3) Meldepflichtige Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bei meldepflichtigen Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) insbesondere beispielsweise Masern, Windpocken oder vergleichbaren Infektionserkrankungen, gilt grundsätzlich folgende Regelung:

- Das Kind ist unverzüglich vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen und hat zu Hause zu verbleiben.
- Die Einrichtung ist gesetzlich verpflichtet, eine entsprechende Meldung an das zuständige Gesundheitsamt vorzunehmen.
- Die Wiederaufnahme in die Betreuung erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, oder nach individueller Abstimmung im Einzelfall unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

4) Fieber, Durchfall und Erbrechen

Bei Fieber (ab 38,0 °C), Durchfall oder Erbrechen gilt:

- Das Kind darf die Einrichtung nicht besuchen bzw. die Sorgeberechtigten werden unverzüglich informiert und sind verpflichtet, das Kind zeitnah abzuholen.
- Eine Wiederaufnahme in die Betreuung ist grundsätzlich erst möglich, wenn das Kind seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist und die Sorgeberechtigten dies bestätigen.

5) Allgemeine Krankheitssymptome

- Müdigkeit, Abgeschlagenheit, Desinteresse oder vergleichbare Auffälligkeiten können Anzeichen einer beginnenden Erkrankung sein und das Wohlbefinden sowie die Belastbarkeit des Kindes erheblich beeinträchtigen.
- Häufig treten begleitend leichte Symptome wie Schnupfen, Husten oder veränderter Nasenausfluss auf. Auch farbiger Nasenausfluss kann auf einen viralen Infekt hinweisen.

- In diesen Fällen erfolgt eine individuelle Abstimmung mit den Sorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitung.
- Besteht beispielsweise der Verdacht auf eine Bindehautentzündung, der ärztlich nicht bestätigt wird, kann eine Betreuung am selben Tag wieder aufgenommen werden.
- Sofern sich Symptome am Folgetag nicht bestätigen und das Kind wieder vollständig belastbar ist, kann im Einzelfall von der 48-Stunden-Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Einrichtungsleitung im Rahmen ihres Hausrechts und unter Beachtung des Schutzes aller Kinder und Mitarbeitenden.

6) Erkrankung während der Betreuungszeit

Tritt während der Betreuungszeit eine Erkrankung auf, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. Die Sorgeberechtigten stellen sicher, dass sie jederzeit erreichbar sind und das Kind zeitnah abholen können. Die weitere medizinische Abklärung, sowie gegebenenfalls die Vorstellung bei einem Arzt, liegen in der Verantwortung der Sorgeberechtigten.

7) Verabreichung von Medikamenten

Eine Verabreichung von Medikamenten durch das Personal der Einrichtung ist grundsätzlich ausgeschlossen. In medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann eine Medikamentengabe erfolgen, sofern eine vorherige schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegt und bei allen Medikamenten zusätzlich eine schriftliche Dosierungsanweisung des behandelnden Arztes eingereicht wurde. Die Verantwortung für die Medikation verbleibt bei den Sorgeberechtigten. Eine Haftung einzelner Mitarbeitender oder des Trägers ist – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

8) Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten

Leidet ein Kind an Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das pädagogische Personal hierüber unverzüglich und vollständig zu informieren und ein entsprechendes ärztliches Attest

einzureichen, aus dem hervorgeht inwiefern Handlungsbedarf bei auftretenden Symptomen besteht. Die Mitteilung hat, wenn die Allergie bereits vor Aufnahme bekannt ist, rechtzeitig vor Betreuungsbeginn zu erfolgen, um geeignete Schutz- und Vorsorgemaßnahmen treffen zu können.

§ 6 Öffnungszeiten

Die jeweils gültigen Öffnungszeiten der Einrichtung werden gesondert bekannt gegeben und sind verbindlicher Bestandteil des Betreuungsverhältnisses. Der Träger weist vorsorglich darauf hin, dass es insbesondere aus personalbedingten, organisatorischen oder behördlich angeordneten Gründen zu vorübergehend eingeschränkten Öffnungszeiten oder ganztägigen Schließungen kommen kann. Ein Anspruch auf Aufrechterhaltung bestimmter Öffnungszeiten besteht nicht, sofern zwingende betriebliche oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.

§ 7 Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, Elternbeirat

1) Erziehungspartnerschaft

Während der Betreuungszeit durchlaufen die Kinder wesentliche Entwicklungsprozesse. Der Träger und das pädagogische Personal verstehen die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten als Erziehungspartnerschaft. Voraussetzung hierfür ist, ein von gegenseitigem Vertrauen, Respekt und Verlässlichkeit geprägtes Verhältnis. Nur auf dieser Grundlage kann die ganzheitliche Entwicklung des Kindes verantwortungsvoll begleitet und gefördert werden. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zu einer konstruktiven und sachlichen Zusammenarbeit im Interesse des Kindeswohls.

2) Elternbeirat

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wird einmal jährlich ein Elternbeirat gewählt. Der Elternbeirat hat eine beratende Funktion und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Elternschaft.

§ 8 Kündigung und Vertragsende

1) Vertragsende ohne Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf:

- **Kinderkrippe**

mit Ablauf des Monats August, der auf den dritten Geburtstag des Kindes folgt oder mit Ablauf des Monats August, sofern das Kind im darauffolgenden Monat September das dritte Lebensjahr vollendet.

- **Kindergarten**

mit Ablauf des Monats August des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Sogenannte KorridorKinder, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. das sechste Lebensjahr vollenden, erhalten einen Vertrag mit Vertragslaufzeit inklusive des Korridorjahres. Sollten KorridorKinder das Korridorjahr nicht wahrnehmen, bedarf es einer fristgerechten Kündigung zum 31.08. des letzten Kitajahres.

2) Bindungswirkung

Der Vertrag ist mit Unterzeichnung durch beide Parteien rechtsverbindlich. Eine ordentliche Kündigung vor dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn ist ausgeschlossen.

3) Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsparteien zwei Monate zum Monatsende. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist aufgrund der im August vorgesehenen Schließzeit ausgeschlossen. Wird die ordentliche Kündigungsfrist nicht eingehalten, hat die MUT Kindertagesbetreuung GmbH Anspruch auf die vertraglich geschuldete Vergütung gemäß § 3 Ziffer 6 der Kita-Ordnung, einschließlich des Ersatzes entgangener öffentlicher Förder- und Zuschussleistungen (Schadensersatz).

4) Vorzeitige Vertragsauflösung

Stimmt der Träger aus Kulanz einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, entgegen der vereinbarten Kündigungsfrist zu, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 350,00 EUR, sowie zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 35 % der monatlichen Betreuungsgebühren fällig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

5) Außerordentliche Kündigung durch den Träger

- Eine Kündigung durch den Träger ist wirksam, wenn das Kündigungsschreiben einem Sorgeberechtigten zugeht. Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zum Empfang rechtsverbindlicher Erklärungen.
- Der Träger ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- Sorgeberechtigte trotz Mahnung mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug sind;
- vertragsrelevante Unterlagen (z. B. Nachweis der Masernschutzimpfung, SEPA-Lastschriftmandat, Früherkennungsuntersuchungsheft, Nachweis bei Alleinsorgenberechtigten) trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden;
- wiederholt gegen vertragliche Regelungen, gesetzliche Vorschriften oder wesentliche Grundsätze der Einrichtung (insbesondere respektvolle Erziehungspartnerschaft sowie Bring- und Abholzeiten) verstoßen wird;
- das Kind ohne ausreichende Entschuldigung länger als zwei Wochen der Einrichtung fernbleibt;
- das Kindeswohl nicht mehr gewährleistet werden kann oder das Wohl anderer Kinder oder Mitarbeitender gefährdet ist;
- dem Träger die Betriebserlaubnis versagt oder entzogen wird oder öffentliche Fördermittel durch Stadt, Kommune oder Freistaat Bayern nicht gewährt oder eingestellt werden;
- entgegen der vertraglichen Verpflichtung während der Vertragslaufzeit parallel ein Betreuungsverhältnis in einer anderen Kindertageseinrichtung eingegangen wird. In diesem Fall sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dem



Träger den hierdurch entstehenden Schaden, insbesondere entgangene staatliche und kommunale Förderleistungen, zu ersetzen.

§ 9 Datenschutz und Schweigepflicht

1) Vertraulichkeit

Der Träger verpflichtet seine Mitarbeitenden und Beauftragten zur Wahrung der Vertraulichkeit sowie zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich sämtlicher personenbezogener Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten.

2) Datenverarbeitung

- Die Kindertageseinrichtung verarbeitet personenbezogene Daten des Kindes – einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Gesundheitsdaten – sowie der Sorgeberechtigten, elektronisch und in Papierform, ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Betreuungsverhältnisses sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Die personenbezogenen Daten werden im Kita-Finder der Stadt München und in dem Kita Verwaltungsprogramm Adebis erfasst.
- Zugriff auf diese Daten erhalten ausschließlich berechtigte Mitarbeitende sowie Stellen, deren Kenntnis zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.
- Eine darüberhinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis oder einer vorherigen schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten.

3) Datenschutzhinweise

Weitere Informationen, insbesondere zur Datenschutzerklärung, zu den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sowie zu Betroffenenrechten, ergeben sich aus der Anlage „Datenschutz“, der wesentlicher Bestandteil dieses Betreuungsvertrages ist.

4) Verschwiegenheitspflicht mitarbeitender Eltern

Als „mitarbeitende Eltern“ gelten insbesondere Sorgeberechtigte, die

- ihr Kind während der Eingewöhnungsphase begleiten,
- in der Einrichtung hospitieren,
- das Team bei Ausflügen, Projekten oder im Betreuungsdienst unterstützen.

Mitarbeitende Eltern verpflichten sich, über sämtliche personenbezogenen Daten und sonstigen vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung bekannt werden, gegenüber Dritten uneingeschränkt Verschwiegenheit zu wahren. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend, Informationen über andere Kinder, deren Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte sowie Mitarbeitende der Einrichtung. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle im Rahmen der Mitarbeit erlangten Kenntnisse, unabhängig von deren Form oder Übermittlungsweg. Hierzu zählen insbesondere:

- Inhalte von Gesprächen mit Kindern, Eltern, Sorgeberechtigten oder Mitarbeitenden,
- eigene Beobachtungen, Wahrnehmungen und daraus gewonnene Eindrücke,
- personenbezogene Daten aus Aushängen, Listen, Anwesenheitsübersichten oder sonstigen Unterlagen der Kindertageseinrichtung,
- Einblicke in organisatorische, pädagogische oder personenbezogene Dokumentationen der Einrichtung.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich zudem auf sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kindertageseinrichtung sowie des Trägers, insbesondere auf interne organisatorische, personelle, wirtschaftliche und konzeptionelle Informationen, soweit diese nicht allgemein zugänglich oder offenkundig sind.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht zeitlich unbeschränkt fort und gilt ausdrücklich auch über die Beendigung der Mitwirkung in der Kindertageseinrichtung hinaus. Dies umfasst sämtliche während der Dauer der Mitwirkung erlangten Kenntnisse, Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen, unabhängig davon, auf welchem Wege oder in welchem Zusammenhang diese bekannt geworden sind.

Eine Weitergabe, Offenlegung, Zugänglichmachung oder sonstige Verwertung der erlangten Informationen gegenüber oder zugunsten Dritter ist unzulässig, sofern hierfür keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung oder eine vorherige schriftliche Zustimmung der Einrichtungsleitung besteht. Dies gilt insbesondere für eine Nutzung zu privaten, familiären, beruflichen, publizistischen oder sonstigen nicht unmittelbar mit der übertragenen Mitwirkung in Zusammenhang stehenden Zwecken. Ebenso unzulässig ist die Verwendung der Informationen in sozialen Netzwerken, digitalen Kommunikationsdiensten oder sonstigen Medien. Die Verschwiegenheitspflicht besteht unabhängig davon, ob die betreffenden Informationen ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet oder als solche bezeichnet sind. Maßgeblich ist allein, ob es sich erkennbar um personenbezogene Daten, besondere Kategorien personenbezogener Daten oder sonstige schutzwürdige Informationen handelt, insbesondere über Kinder, deren Eltern oder Sorgeberechtigte sowie Mitarbeitende der Einrichtung. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Umstände, die lediglich durch eigene Beobachtungen, Gespräche oder mittelbare Wahrnehmungen bekannt geworden sind.

Ein Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Verschwiegenheitspflicht stellt eine erhebliche Pflichtverletzung dar. Die Einrichtungsleitung ist in einem solchen Fall berechtigt, die weitere Mitwirkung des betroffenen Elternteils mit sofortiger Wirkung zu untersagen und diesen von jeglicher zukünftigen Elternmitarbeit in der Kindertageseinrichtung auszuschließen.

In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Offenlegung personenbezogener oder sonstiger schutzwürdiger Daten, bei nachhaltiger Störung des Vertrauensverhältnisses oder bei Gefährdung des Wohls anderer Kinder oder Familien, kann der Verstoß darüber hinaus eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages aus wichtigem Grund rechtfertigen.

Die Geltendmachung weiterer vertraglicher, gesetzlicher oder datenschutzrechtlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Genehmigung durch die Sorgeberechtigten

- 1) Das Anfertigen, Verbreiten sowie öffentliche Zugänglichmachen oder Ausstellen von Bild- und Videoaufnahmen, auf denen eine einzelne Person oder mehrere Personen erkennbar abgebildet sind, ist grundsätzlich nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der jeweils betroffenen Person bzw. bei Minderjährigen ihrer Sorgeberechtigten zulässig (Recht am eigenen Bild gemäß § 22 Kunsturhebergesetz – KUG). Die Einwilligung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

- 2) Zur gezielten Information über Entwicklungsprozesse und Aktivitäten der Kinder erstellen die pädagogischen Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung Foto- und Videoaufnahmen. Diese Aufnahmen dienen ausschließlich:

- der pädagogischen Dokumentation der kindlichen Entwicklung und ggf. des Verhaltens,
- der Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen,
- der Erstellung individueller Portfolios, sowie
- der Information der Sorgeberechtigten über den Betreuungsalltag.

Für die vorgenannten Zwecke bedarf es keiner gesonderten Einwilligung der Sorgeberechtigten. Die Sorgeberechtigten erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Aufnahmen ihres Kindes über die jeweils genutzte Kommunikationsplattform (z. B. Kommunikations-App der Einrichtung) zur Verfügung gestellt werden. Eine Nutzung der Aufnahmen zu anderen Zwecken, insbesondere zu Veröffentlichungen oder öffentlichen Darstellungen, bedarf der gesonderten schriftlichen Einwilligung gemäß § 22 Kunsturhebergesetz (KUG).

3) Verwendung und Herausgabe von Portfolios und Aufnahmen

- Die Übergabe des Portfolios als Andenken beim Austritt des Kindes an die Eltern/Sorgeberechtigten ist datenschutz- und urheberrechtlich grundsätzlich unbedenklich.
- Auch wenn im Portfolio Aufnahmen (Fotos) enthalten sind, auf denen andere Kinder, gegebenenfalls andere Eltern/Sorgeberechtigte oder Mitarbeitende der Einrichtung abgebildet sind, stellt die Herausgabe keine

Veröffentlichung oder Verbreitung im urheberrechtlichen Sinne dar.

- Die im Portfolio enthaltenen Aufnahmen dienen ausschließlich privaten Zwecken des Kindes und der Sorgeberechtigten.

Beschränkungen für Kopien und Veröffentlichungen

Das Kopieren, Vervielfältigen oder die Veröffentlichung der im Portfolio oder in der Kita App enthaltenen Aufnahmen auf beliebigen Datenträgern oder in sozialen Medien (z. B. Facebook, Instagram) ohne ausdrückliche Einwilligung der abgebildeten Personen ist untersagt.

Eine Veröffentlichung im urheberrechtlichen Sinne liegt vor, wenn Aufnahmen einer unbestimmten Vielzahl von Dritten zugänglich gemacht werden. Personen, die miteinander oder mit dem Veranstalter bekannt sind, gelten nicht als Öffentlichkeit.

- **Verwendung innerhalb der Einrichtung**

Aufnahmen, die im Innenbereich der Kindertageseinrichtung verwendet werden – etwa für Collagen, Fotobücher, digitale Bilderrahmen, Geburtstagskalender, Kennzeichnungen von Garderobenplätzen oder Windelschränken – gelten nicht als Veröffentlichung und sind zulässig.

- **Veröffentlichung außerhalb der Einrichtung**

Eine Veröffentlichung von Aufnahmen oder Namen der Kinder außerhalb des Innenbereichs der Einrichtung, insbesondere im Internet oder in sozialen Netzwerken, bedarf stets einer gesonderten, zweckgebundenen und schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten.

- **Aufnahmen durch Eltern oder sonstige Angehörige**

Eltern/Sorgeberechtigte oder sonstige Angehörige dürfen keine Aufnahmen in der Einrichtung oder bei Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) erstellen.

4) Ausflüge und Spaziergänge

Mit den Kindern werden regelmäßig Ausflüge und Spaziergänge unternommen.

Gelegentlich kann dies auch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel umfassen.

Durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erteilen die Sorgeberechtigten grundsätzlich ihre Einwilligung zur Teilnahme des Kindes an diesen

Aktivitäten. Der Träger verpflichtet sich, die Sicherheit der Kinder während der Ausflüge und Fahrten durch geeignete Aufsicht und präventive Maßnahmen zu gewährleisten.

5) Sonnenschutz

In den Sommermonaten werden die Sorgeberechtigten gebeten, ihr Kind bereits zu Hause mit geeigneter Sonnencreme einzucremen.

Sollte dies nicht erfolgt sein oder die mitgebrachte Sonnencreme aufgebraucht sein, verwendet die Einrichtung eine Notfall-Sonnencreme mit Lichtschutzfaktor (LSF) 30 oder 50.

§ 11 Wohnsitz der Sorgeberechtigten und des Kindes

Verlegt der oder die Sorgeberechtigte während der Laufzeit des Vertrages den Wohnsitz in eine andere Gemeinde, verpflichten sich der oder die Sorgeberechtigte, dies frühzeitig und umgehend der MUT Kindertagesbetreuung GmbH mitzuteilen. Sollten durch eine verzögerte oder nicht stattgefundene Mitteilung der MUT Kindertagesbetreuung ein Schaden entstehen, sind die Eltern Schadenersatzpflichtig. Dies betrifft zum Beispiel den Entfall von Unterstützungsgeldern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für die Eltern oder entsprechende Förderkürzungen.

§ 12 Versicherung und Haftung

- 1) Kinder sind während ihres Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Die Leistungen beziehen sich auf Behandlungs- und Rehabilitationskosten; Sachschäden oder Schmerzensgeld sind hierbei nicht umfasst.
- 2) Im Falle eines Unfalls in der Einrichtung werden die Sorgeberechtigten umgehend informiert. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Erreichbarkeit sicherzustellen und Veränderungen der Erreichbarkeit unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

- 3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Sorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Einrichtung.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Die Sorgeberechtigten haben unverzüglich wesentliche Änderungen, die den Vertrag mit der MUT Kindertagesbetreuung GmbH betreffen, mitzuteilen.
- 2) Die Sorgeberechtigten versichern, dass ihnen die gemeinsame elterliche Sorge für das Kind obliegt. Die Sorgeberechtigten mit einem gemeinsamen elterlichen Sorgerecht bevollmächtigen sich gegenseitig insofern, dass jeder von ihnen allein berechtigt ist, Willenserklärungen mit Wirkung für die übrigen Personen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.
- 4) Die pädagogische Konzeption und andere schriftliche Vereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages.
- 5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Standort München. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
- 6) Änderungen der Kita-Ordnung und Gebührenordnung, wie zum Beispiel notwendige Gebührenanpassungen (Erhöhung aufgrund von gestiegenen Beschaffungskosten, tarifliche Erhöhungen der Mitarbeitergehälter etc.) werden mindestens drei Monate im Voraus per Kommunikations-App sowie einem Aushang in den Einrichtungen an die Sorgeberechtigten kommuniziert. Bei



Gebührenerhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenshaltungskosten wesentlich übersteigen, wird den Sorgeberechtigten ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, gültig zum Zeitpunkt der Gebührenerhöhung. Andernfalls gilt: Widersprechen die Sorgeberechtigten nicht binnen eines Monats nach Kommunikation der Änderung schriftlich oder in Textform, gelten die neuen Vereinbarungen als verbindlich. Bei einem Widerspruch ist die MUT Kindertagesbetreuung GmbH berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende zu kündigen. Dasselbe Recht zur Kündigung steht auch den Sorgeberechtigten zu.

MUT Kindertagesbetreuung GmbH
Am Pfarrgarten 6- 82054 Sauerlach
E-Mail: info@mut-wichtelstube.de